
Richtlinien der Stadt Kierspe
zur Regelung des Verfahrens der Bürgerbeteiligung
nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 20.09.2023

§ 1
Grundsatz

Die Beteiligung der Öffentlichkeit oder auch Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Bauleitplanung in der Stadt Kierspe erfolgt auf der Rechtsgrundlage des § 3 BauGB nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

§ 2
Ausnahmen

- 2.1 Vom Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgenommen sind:
1. Vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB,
 2. Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplanes, wenn dadurch die Grundsätze der Planung nicht berührt werden,
 3. Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen, wenn sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt.
- 2.2 Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen nach 2.1 Ziffer 1 - 3 vorliegen, trifft der Rat.
- 2.3 Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet ferner nicht statt für Änderungen einer Bauleitplanung, die aufgrund einer durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt sind (keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit).

§ 3
Beginn der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat nach dem Aufstellungsbeschluss des Rates gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, in dem

1. die internen Planungsüberlegungen der Stadt sich noch nicht zu einem ausgeformten und auslegungsfähigen Planentwurf verfestigt haben,
2. deshalb die Beteiligung der Öffentlichkeit bei beachtenswerten Anregungen noch zu einer Änderung der Planungsüberlegungen führen kann,

3. die Planungsideen diskussionsfähig, vorab mit den zuständigen Fachausschüssen des Rates sowie den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange grob abgestimmt und in rechtlicher, wirtschaftlicher und tatsächlicher Hinsicht auf Realisierungsmöglichkeiten überschlägig geprüft sind.

§ 4

Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit

- 4.1 Der vom Rat der Stadt Kierspe gefasste Aufstellungs- oder Einleitungsbeschluss ist Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Kommen verschiedene, sich wesentlich unterscheidende Lösungen in Betracht, sind Alternativplanungen in skizzierter Form vorzulegen.
- 4.2 Grundlage und Voraussetzung des Aufstellungsbeschlusses sind die nach § 3 dieser Richtlinien ordnungsgemäß erfolgten Beratungen, Grobabstimmungen und Überprüfungen.
- 4.3 Gleichzeitig mit der Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss trifft der Rat die Entscheidung, ob von einer Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 2 Abs. 2 der Richtlinien abzusehen ist oder in welcher Form das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist (Beteiligung der Öffentlichkeit im Regelfall - intensive Beteiligung der Öffentlichkeit, § 5 dieser Richtlinie).

§ 5

Form der Beteiligung der Öffentlichkeit

- 5.1 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB wird in zwei Formen durchgeführt
 1. Beteiligung der Öffentlichkeit im Regelfall (5.2)
 2. Intensive Beteiligung der Öffentlichkeit (5.3)
- 5.2 Sofern nicht die intensive Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 5.3 erforderlich ist, findet die Beteiligung der Öffentlichkeit im Regelfall statt. Die "Beteiligung der Öffentlichkeit im Regelfall" umfasst:
 - 1 Die öffentliche Bekanntmachung, dass die Öffentlichkeit über einen Zeitraum von einem Monat die Möglichkeit hat, sich im Sachgebiet Bauen und Planen zu den Öffnungszeiten des Rathauses über die anstehende Bauleitplanung zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den dazu beauftragten Mitarbeitern zu erörtern.
 2. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Kierspe unter www.kierspe.de und entsprechende Pressemitteilungen. Die Verwaltung hat zu diesem Zweck der örtlichen Presse Informationsmaterial und eine zum Abdruck geeignete Planskizze zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Die "intensive Beteiligung der Öffentlichkeit" ist durchzuführen, wenn sich die anstehende Bauleitplanung als besonders problemreich darstellt oder nach Art

und Ausmaß erhebliche, nachteilige Auswirkungen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich auf die Öffentlichkeit oder die Bewohnerinnen und Bewohner des fraglichen Gebietes mit sich bringt (z. B. Immissionen, wesentliche Eingriffe in vorhandene Bausubstanz). Die intensive Beteiligung der Öffentlichkeit umfasst neben den Maßnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Regelfall gemäß 5.2 die Durchführung einer - im Bedarfsfalle auch mehrerer - öffentlicher Bürgerversammlungen.

- 5.4 Für besonders umfangreiche, schwierige bzw. problematische Planungen kann der Rat entgegen den Richtlinien eine andere Regelung, z. B. Ausweiten des Erörterungszeitraumes für die Dauer einer angemessenen, längeren Frist, beschließen.

§ 6

Öffentliche Darlegung und Erläuterung

- 6.1 Jede Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Kierspe bekannt zu machen. Form und Inhalt der Bekanntmachung müssen dem mit diesen Richtlinien bekundeten Willen des Rates der Stadt Kierspe und § 3 BauGB zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung gerecht werden.
- 6.2 Öffentliche Bürgerversammlungen gemäß Ziffer 5.3 dieser Richtlinien werden nach den Regelungen des nachstehenden § 7 durchgeführt.

§ 7

Öffentliche Bürgerversammlungen

- 7.1 Die Einladung wird mindestens 14 Tage vor dem Termin der Bürgerversammlung auf der Internetseite der Stadt Kierspe unter www.kierspe.de veröffentlicht. Ergänzend erfolgen entsprechende Pressemitteilungen.
- 7.2 Die Leitung der Bürgerversammlung, der mündliche Sachvortrag und die Erörterung der Planungsvorstellungen mit den Bürgerinnen und Bürgern ist Sache des Bürgermeisters gemäß § 62 GO NRW.
- 7.3 Die Zulassung der Teilnahme von Rats- und Ausschussmitgliedern ergibt sich aus der Öffentlichkeit dieser Bürgerversammlungen. Die Teilnahme ist somit freigestellt. Eine besondere Einladung zur einzelnen Versammlung erfolgt nicht.
- 7.4 In der Bürgerversammlung anwesende kommunale Mandatsträger (Rats- und Ausschussmitglieder) sind berechtigt, an der "Erörterung" teilzunehmen. Es muss jedoch vorausgesetzt werden, dass Beiträge kommunaler Mandatsträger folgende Umstände berücksichtigen:
1. Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Anhörung und Erörterung mit den Bürgerinnen und Bürgern in einer Bürgerversammlung erfolgt in einem frühen Stadium der Planungsüberlegungen. Sie dient der Erkundung der Meinung der Bürgerinnen und Bürger, des Kennenlernens von weiteren

sachbezogenen Argumenten, Fakten, d. h. insgesamt der Verbreiterung der Gesamtentscheidungsgrundlagen in der Bauleitplanung.

2. Die Entscheidung über das planerische Konzept einer Bauleitplanung, die Schaffung von Ortsrecht durch den abschließenden Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB, § 41 Abs. 1 Buchstabe g GO NRW dem Rat vorbehalten. Dieser darf in der Freiheit der Gesamtbewertung aller Fakten und Aussagen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und der vorgebrachten Bedenken und Anregungen anlässlich der Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht eingeschränkt werden.
3. Die Äußerung eines kommunalen Mandatsträgers wird von der Öffentlichkeit leicht als eine Zusage verstanden, die einen Vertrauenstatbestand begründet. Die daraus mögliche faktische Einschränkung der Bewertungs- und Entscheidungsfreiheit des Rates ist unannehmbar. Über neutrale Wertungen, Schlussfolgerungen und Resümees hinausgehende Äußerungen sind deshalb zu vermeiden. Der Versammlungsleiter hat unter vorstehenden Gesichtspunkten bedenkliche Ausführungen kommunaler Mandatsträger zu unterbinden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien der Stadt Kierspe zur Regelung des Verfahrens Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB vom 07.12.1977, 4. Änderung vom 14.02.2012, in Kraft ab 14.02.2012, werden aufgehoben.

Aktuelle Richtlinien vom 19.09.2023, in Kraft ab 20.09.2023